

10. 1. Richtet sich das Verbot, Weinstein säure anzukaufen, nur gegen den Zwischenhändler?
2. Wird die Strafbarkeit des Verfälschens oder Nachmachens von Wein dadurch aufgezehrt, daß nur eine Teilmenge in den Verkehr gebracht wird?

3. Kann das Inverkehrbringen verfälschten Weines mit einem Inverkehrbringen nachgemachten Weins im Fortsetzungszusammenhange stehen?

4. Fällt auch verbotswidrig behandelter Obstwein unter den Bezeichnungszwang des § 20 WeinG.?

I. Straffenat. Urf. v. 10. November 1936 g. L. 1 D 954/35.

I. Landgericht Mainz.

In den Gründen

werden zunächst die einzelnen Verstöße des Angeklagten gegen die §§ 4, 9, 26 Nr. 1 des WeinG. rechtlich gewürdigt (Zusatz von Regenwasser und Gärfaß zu Afante- und Weißwein, Verschneiden von Wein mit Tresterwein, Verschneiden eines zweiten Tresterauszuges mit Wein, Zusatz von Traubentresterauszug und Gärfaß zu einem Obstwein, um diesen dann mit Wein zu verschneiden). Dann fährt das Urteil fort:

1. Der Angeklagte hat sich Weinstensäure verschafft, um sie zur Herstellung der oben bezeichneten Getränke sowie weiteren „Weines“ zu verwenden. Es ist nicht rechtlich zu beanstanden, daß das UG. hierin — entgegen der im Erläuterungsbuch von Stenglein-Schneidewin S. 896 Bem. 15d zu § 26 vertretenen Ansicht — einen Verstoß gegen den § 26 (Nr. 2) des WeinG. gesehen hat. Der Wortlaut des Gesetzes nötigt nicht zu der Annahme, es habe mit diesem Verbot nur der Zwischenhändler und nicht auch der Erwerber getroffen werden sollen, der die unter das Verbot fallenden Stoffe selbst zur Weinbereitung verwenden will; eine solche Einschränkung würde dem Zwecke des Gesetzes, Weinfälschungen in möglichst wirksamer Weise vorzubeugen, Abbruch tun und ist daher abzulehnen.

2. Der Angeklagte hat die oben aufgeführten Erzeugnisse — mindestens zum Teil — in den Verkehr gebracht. Das UG. verurteilt ihn nur aus dem § 13 Abs. 2 des WeinG., da durch diese Vorschrift die Vergehen der unerlaubten Beimischung oder des Nachmachens, die das Inverkehrbringen vorbereiten, aufgezehrt würden. Diese Rechtsanwendung, die der Rechtsprechung des RG. entspricht, ist natürlich nur in der Weise möglich, daß durch das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses die Strafbarkeit der an diesem vor-

genommenen unerlaubten Maßnahmen aufgezehrt wird; dann ist sie jedoch auch da nicht zu beanstanden, wo ein Teil des Erzeugnisses noch beim Täter vorgefunden worden ist, also noch nicht in den Verkehr gebracht worden war, sondern erst, wie das LG. feststellt, in den Verkehr gebracht werden sollte. Denn die einheitliche Handlung des gesetzwidrigen und an sich strafbaren Herstellens kann durch das nachherige Inverkehrbringen ihrer selbständigen Strafbarkeit nur im ganzen entkleidet werden; sie kann nicht, wenn nur ein Teil in den Verkehr gebracht wird, zerrissen und für den anderen Teil selbständig aus dem § 4 oder dem § 9 WeinG. bestraft werden.

Die Herstellung der noch nicht in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse kann gleichwohl noch strafrechtliche Bedeutung haben, insofern hierdurch ein Fortsetzungszusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen derselben Art begründet werden kann.

3. Das LG. hat in dem gesamten strafbaren Verhalten des Angeklagten eine fortgesetzte Handlung gesehen, die alle Einzeltätigkeiten des Zusehens von unzulässigen Stoffen und des Nachmachens der verschiedenen Erzeugnisse umfaßt; es hat ihn deshalb wegen fortgesetzten Inverkehrbringens von nachgemachtem und verfälschtem Wein nach den §§ 4, 9, 13 Abs. 2, 26 Abs. 1 Nr. 1 des WeinG. bestraft. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Soweit sich das strafbare Verhalten einerseits im Verfälschen von Wein und in dem Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses, andererseits im Nachmachen und Inverkehrbringen des nachgemachten Weines erschöpft, ergibt sich die rechtliche Möglichkeit eines Fortsetzungszusammenhanges innerhalb einer jeden dieser Tätigkeitsreihen schon aus dem, was oben zu 2 erörtert worden ist.

Es bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, zwischen dem Inverkehrbringen verfälschten und nachgemachten Weines einen Fortsetzungszusammenhang anzunehmen. Allerdings handelt es sich bei den Straftaten nach dem § 4 und nach dem § 9 WeinG. um Straftatbestände, die einander selbständig gegenüberstehen; zwar sind die Strafdrohungen im § 26 enthalten, die Tatbestände werden aber durch diesen nur äußerlich zusammengefaßt (vgl. Stenglein-Schneidewin Bem. 4 zum § 26, Ab. I S. 894). Diese Selbständigkeit der beiden Straftatbestände schließt aber rechtlich die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges zwischen

ihnen nicht aus. Denn diefem ift wefentlich die Gleichartigkeit der ftrafbaren Handlungen; trotz äußerer Trennung können mehrere Strafgefetze — vom Standpunkte der Rechtsordnung als einem Ganzen gefehen — Beftandteile deffelben Rechtsfahes, nämlich des einheitlich zum Schuß deffelben Rechtsgutes aufgeftellten Verbotes, fein (vgl. RGArt. v. 5. November 1935 I D 136/35 = *SMR.* 1936 Nr. 502 und die dort angeführten Beifpiele). Bei den Verböten des Verfälfchens (§ 4) und des Nachmachens (§ 9) von Wein oder des Inverkehrbringens ift der übergeordnete Rechtsfah das Gebot, feinen unechten Wein in den Verkehr gelangen zu laffen. Die Gleichartigkeit der Verböte äußert fich auch darin, daß auf dem verwandten Gebiete des LMÖ. beide Verböte in derfelben Strafbeftimmung, dem § 4 Nr. 1 LMÖ., zufammengefaßt find. Hiernach kann es nicht rechtl. beanftandet werden, daß das LG. den Angeklagten wegen eines fortgefetzten Vergehens des Inverkehrbringens von nachgemachtem und verfälfchtem Wein beftraft hat. Diefe Beurteilung wird auch dem tatsächlichen Hergang und der natürlichen Lebensauffaffung gerecht.

4. Für nicht ftrafbar hat es das LG. angefehen, daß der Angeklagte das Faß, das den verbotswidrig behandelten Obftwein enthielt, nicht mit einer Bezeichnung feines Inhaltes verfehen hat; nach der Auffaffung des LG. gilt die Vorfchrift des § 20 WeinÖ. nicht für ein nachgemachtes Getränk. Zu einer folchen Einfchränkung des § 20 liegt aber jedenfalls dann kein Grund vor, wenn, wie hier, das Getränk noch unter die vom WeinÖ. mit erfaßten Erzeugniffe (Obftwein § 10, Haustrunk § 11) fällt, mag es auch dem WeinÖ. zuwider behandelt worden oder zum „Nachmachen“ von Wein beftimmt fein. Der Gefetzeswortlaut nötigt nicht dazu, und es ift auch innerlich nicht gerechtfertigt, folche Fälle vom Bezeichnungszwang auszunehmen; er ift vielmehr gerade hier mit Rückficht auf die Ziele, die das Gefetz verfolgt, zur Erfchwerung von Unreblichkeiten erwünfcht und geboten, ohne daß damit vom Weinfälfcher verlangt würde, feine Verfehlung deutlich zu bezeichnen und fich dadurch felbft fofort der Beftrafung auszuliefern. Diefer Verstoß des Angeklagten bildete aber nach den tatrichterlichen Feftftellungen offensichtlich eine natürliche Handlungseinheit mit den Verfehlungen, die der Angeklagte an dem Obftwein weiter begangen hat, fällt alfo auch in den Fortfetzungszufammenhang.